

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Sofern nicht im Einzelfall abweichendes vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche von Brix Productions mit Auftraggebern betreffend die Konzeption, Stoffentwicklung und Herstellung von Film- und Videoproduktionen abgeschlossenen Vertragsverhältnisse.
- 1.2 Eine rechtliche Bindung von Brix Productions tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes/Auftrages oder die Unterfertigung des Vertrages ein. Mit Unterfertigung des Auftragschreibens bzw. der Auftragsbestätigung werden die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen akzeptiert.
- 1.3 Die Herstellung des Filmwerkes erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten Drehbuches zu den im akzeptierten Angebot schriftlich niedergelegten Bedingungen.
- 1.4 Die von Brix Productions oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in ihrem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Brix Productions. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

2 KOSTEN

- 2.1 Im vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer Sende- bzw. vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechte-Einräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 6.2/6.3 vorgesehenen Ausmaß enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 10 Stunden.
- 2.2 Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist die volle unlimitierte Rechtsübertragung an Brix Productions vorzunehmen.

3 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME

- 3.1 Vor- bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages.
- 3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt Brix Productions. Brix Productions hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über den Ort der Aufnahmen zu informieren.

- 3.3 Die Abnahme durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität.
- 3.4 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt.
- 3.5 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Brix Productions ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4 HAFTUNG

- 4.1 Brix Productions verpflichtet sich zur Ablieferung eines technisch einwandfreien Endproduktes (Film-/Digital-/HD-Format). Für unsachgemäße Weiterbearbeitung Dritter (z. B. MPEG-Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.
- 4.2 Bei Unmöglichkeit der vertragsmäßigen Herstellung der Produktion haftet Brix Productions nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Verhindert ein Umstand, der weder dem Auftraggeber noch Brix Productions anzulasten ist, die auftragsgemäße Fertigstellung der Produktion, so berechtigt dies den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag. Bisher erbrachte Leistungen werden von Brix Productions in vereinbarungsgemäßem Ausmaß in Rechnung gestellt.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- ½ bei Auftragserteilung
 - ½ bei Abnahme
- 5.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges von über 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % verrechnet.

6 VERWERTUNGSRECHTE

- 6.1 Brix Productions verfügt gemäß § 38 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz über sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Verwertungsrechte.
- 6.2 Ist zwischen Brix Productions und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart, so erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Werkentgelts die Nutzungsrechte an der fertigen Filmproduktion für das Gebiet der Republik Österreich (TV, Kino, Internet) für die Dauer von einem Jahr ab Fertigstellung der Filmproduktion.
- 6.3 Eine darüber hinaus gehende – räumliche und/oder zeitliche – Nutzung ist vom Auftraggeber unverzüglich zu melden. Für eine solche Nutzung wird von Brix Productions ein gesondertes Entgelt verrechnet.
- 6.4 Sämtliche sonstigen Rechte verbleiben bei Brix Productions. Brix Productions behält sich vor, im Falle einer Rechtsverletzung Schadenersatz gelten zu machen.

7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Brix Productions ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Brix Productions hat weiters das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorzuführen zu lassen. Ebenso sind Brix Productions berechtigt, das Filmwerk zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorzuführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite von Brix Productions oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen (sog. Neue Verwendungsarten; z. B. zur Verwendung auf Handheld Computern, Mobiltelefonen, etc.).
- 7.2 Falls mehrere Auftraggeber Brix Productions den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber Brix Productions Erklärungen im Sinne der vorgehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der endgültigen Fassung des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.
- 7.3 Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 7.4 Diesen Geschäftsbedingungen liegen die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Film- und Musikindustrie Österreichs vom 1. Juni 1999 idF 2013 zugrunde. Diese Herstellungs- und Lieferbedingungen sind somit auch Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses von Brix Productions mit Auftraggebern betreffend die Herstellung von Filmproduktionen.
- 7.5 Erfüllungsort ist der Sitz von Brix Productions.
- 7.6 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Sitz von Brix Productions zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.